



Hochschule für Medien  
Kommunikation und Wirtschaft  
University of Applied Sciences

**H M K W**

# STPO-WP STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG M. SC. WIRTSCHAFTSPSYCHOLOGIE

Studien- und Prüfungsordnung für den mit dem Grad eines *MASTER OF SCIENCE* (M. Sc.) abzuschließenden Studiengang

## Wirtschaftspsychologie

der

## HMKW HOCHSCHULE FÜR MEDIEN, KOMMUNIKATION UND WIRTSCHAFT

Stand: 2022-09-3022

## Inhaltsverzeichnis

<b>I Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>II Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und Inhalt .....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	4
<b>III Studienleistungen</b> .....	<b>4</b>
§ 3 Studienzeit und Studienformen .....	4
§ 4 ECTS-Studienleistungen .....	4
§ 5 [Praktikum – entfällt] .....	5
<b>IV Schlussbestimmung</b> .....	<b>5</b>
§ 6 Inkrafttreten .....	5

## I Präambel

- 1) Auf Grundlage des *Berliner Hochschulgesetzes* (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378 ff.) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), und der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* (RStPO-Master) der *HMKW Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft* für Studiengänge, die mit dem Grad eines *Master of Arts* (M. A.) bzw. eines *Master of Science* (M. Sc.) abschließen, erlässt die HMKW die folgende *Studien- und Prüfungsordnung* für den Masterstudiengang *Wirtschaftspsychologie* (StPO-WP).
- 2) Die Nummerierung der Paragraphen dieser Ordnung erfolgt parallel zur Nummerierung der Paragraphen der *Studien- und Prüfungsordnung* (StPO-BA) für Studiengänge, die mit dem Grad eines *Bachelor of Arts* (B. A.) bzw. eines *Bachelor of Science* (B. Sc.) abschließen, um Querverweise leichter nachvollziehbar zu halten und die Vergleichbarkeit zu erleichtern.

## II Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1) Die hier vorgelegte *Studien- und Prüfungsordnung* regelt gemäß § 1 Abs. 3 RStPO-Master die Inhalte, die Gewichtung (in Form von ECTS Credit Points) und den Verlauf der modularen Studienabschnitte sowie die prüfungsrelevanten Bestimmungen und Verfahren des Studiengangs *Wirtschaftspsychologie*, der zum akademischen Grad des *Master of Science* (M. Sc.) führt.
- 2) Abweichend von Satz 1 gilt als Übergangsregelung für Studierende, die vor dem 01.10.2021 eingeschrieben wurden und ihr Studium auf der Basis des Curriculums abgeschlossen haben bzw. abschließen werden, das zuletzt am 19. Juni 2015 (in der Fassung vom 12.01.2015) vom Akkreditierungsrat bestätigt wurde, dass der Studiengang statt zum akademischen Grad des *Master of Science* (M. Sc.) zum akademischen Grad des *Master of Arts* (M. A.) führt, wie dies zuletzt in der Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs *Wirtschaftspsychologie* in der Fassung vom 01.07.2019 geregelt wurde.
- 3) Die vorliegende *Studien- und Prüfungsordnung* wird ergänzt durch das studiengangsspezifische Curriculum, das Folgendes umfasst:
  - Modul-, Zeit-, Studien-/Prüfungsverlaufspläne
  - eine curriculare Skizze zum inhaltlichen und methodischen Aufbau des Studiengangs
  - ein Modulhandbuch mit Erläuterungen zu formalen Aspekten und Inhalten der Module
- 4) Sofern diese studiengangsspezifische *Studien- und Prüfungsordnung* keine eigene Regelung enthält, gelten die entsprechenden Regelungen der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* für Masterstudiengänge der HMKW.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- 1) Ergänzend zu § 1 ZgS-MA gilt folgende Eingrenzung der Gruppe grundständiger Studiengänge, deren erfolgreicher Abschluss gemäß dem erweitert konsekutiven Profil des Masterstudiums *Wirtschaftspsychologie* an der HMKW eine notwendige Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang darstellt. Für die Zulassung in diesem Studiengang muss ein berufsqualifizierender Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums (Bachelor, Diplom, Magister, Staatsexamen einer Fachhochschule, Akademie oder Universität) der allgemeinen Psychologie oder einer speziellen Fachrichtung der Psychologie, insbesondere der Wirtschafts- oder Medienpsychologie, nachgewiesen werden.
- 2) Alternativ wird die Zulassungsvoraussetzung durch einen Studienabschluss in einem wirtschafts-/sozialwissenschaftlichen Fach erfüllt, sofern der Nachweis des zusätzlichen Erwerbs von
  - mindestens 20 ECTS Credit Points in Modulen, die direkt der allgemeinen oder speziellen Psychologie zugeordnet werden können, und
  - mindestens 10 ECTS Credit Points in statistisch/methodischen Fächern erbracht wird.

## III Studienleistungen

### § 3 Studienzeit und Studienformen

- 1) Die Regelstudienzeit des MSc-Studiengangs *Wirtschaftspsychologie* beträgt im Vollzeitstudium vier Semester und im Teilzeitstudium sechs Semester, inklusive der Masterarbeit und des abschließenden Prüfungskolloquiums (siehe § 4 Abs. 3 RStPO-Master).
- 2) Die zeitlichen Regelungen zur Verteilung der Module und Teilmodule auf die Semester, die der Zeitplan und der Studienverlaufsplan enthalten, stellen den Regelfall dar. In begründeten Fällen sind Abweichungen von dieser Regelplanung möglich.
- 3) Der MSc-Studiengang *Wirtschaftspsychologie* kann an allen Standorten der HMKW in einer deutschen und einer englischsprachigen Version durchgeführt werden, abhängig von der Nachfrage. In jedem Fall handelt es sich bei einer englischsprachigen Version nur um eine anderssprachige Variante des gleichen Studiengangs, nicht um einen neuen, eigenständigen Studiengang.

### § 4 ECTS-Studienleistungen

- 1) Der MSc-Studiengang *Wirtschaftspsychologie* umfasst im Vollzeit- wie im Teilzeitstudium Studienleistungen im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten (Credit Points im Rahmen des *European Credit Transfer Systems*, siehe § 5 Abs. 2 RStPO-Master). Darin enthalten sind alle Studienleistungen, die im Rahmen des Verfassens der Masterarbeit und des abschließenden Kolloquiums zu erbringen sind.
- 2) Die Gewichtung der Studienleistungen, die sich in der Zuordnung der Credit Points zu Studienabschnitten (Modulen und Teilmodulen) äußert, ist im Studienverlaufsplan festgelegt.
- 3) Alle Modul- und Abschlussprüfungen des MA-Studiengangs *Wirtschaftspsychologie*, in Vollzeit- oder in Teilzeitform, erfolgen gemäß den entsprechenden prüfungsrelevanten Paragraphen der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* für Masterstudiengänge der HMKW.

## § 5 [Praktikum – entfällt]

# IV Schlussbestimmung

## § 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Version der studiengangspezifische *Studien- und Prüfungsordnung* für den Masterstudiengang *Wirtschaftspsychologie (M. Sc.)* wird an der HMKW veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft für alle Studierenden, die ab diesem Termin in diesen Studiengang eingeschrieben werden.
- 2) Sie tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2022 für alle Studierenden dieses Studiengangs, die zu diesem Termin bereits immatrikuliert sind bzw. ab diesem Termin immatrikuliert werden, in Kraft.